



Anmeldung Hund

Daten Hundebesitzer

Name: _____ Vorname: _____

Adresse: _____

Personen-Nr. AMICUS: _____ nicht bekannt

Telefon: _____ E-Mail: _____

Daten Hund

Hündin Rüde

Name: _____ Geburtsdatum: _____

Rasse*: _____ Farbe: _____

* „Mischling“ nicht erlaubt, unbedingt präzisieren lassen

AMICUS Chip-Nr: _____

Listenhund? nein ja → Bewilligung vorhanden? ja nein

weitere Informationen

Name der Haftpflichtversicherung (mind. 3 Mio Franken Deckungssumme):

Beim 1. Hund: Besteht ein theoretischer Sachkundenachweis? (freiwillig) ja nein

Besteht ein praktischer Sachkundenachweis? ja nein

(Führung und Kontrolle des Hundes in Alltagssituationen. Der Kurs ist nach Anschaffung eines neuen Hundes mit einem Erwachsenengewicht von mindestens 15 Kilogramm, innerhalb eines Jahres durchzuführen. Nach Durchführung ist der Nachweis innerhalb von 10 Tagen bei der Gemeinde einzureichen)

Hundesteuer in der letzten Gemeinde bezahlt? ja nein

Die oben genannten Unterlagen sind innerhalb der gesetzten Frist bei der Gemeindekanzlei Hefenhofen, Brüschwil, Amriswilerstrasse 30, 8580 Hefenhofen, einzureichen.

Die Angaben entsprechen der aktuellen Situation des Hundehalters, sind korrekt und wahrheitsgetreu ausgefüllt.

Datum: _____ Unterschrift: _____

INFORMATIONEN AN DEN HUNDEHALTER

Anmeldung Hund / Personen-ID AMICUS

Bei der Einreichung des Anmeldeformulars bei der Verwaltung, wird dem Hundehalter eine Personen-ID vergeben, welche für die Registrierung des Hundes bei der AMICUS nötig ist. Der Hundehalter lässt sein Tier beim Tierarzt registrieren (bei Erstregistrierung) oder die Kennzeichnung überprüfen (bei Import). Die von der Gemeinde erhaltene Personen-ID ist dem Tierarzt mitzuteilen. Unter www.amicus.ch hat der Hundehalter selbst Zugriff auf seine Daten. Weitere Informationen bezüglich Login finden sie auf der genannten Homepage.

Änderung der Gesetzesbestimmung

Die Bestimmungen des Bundes zur Ausbildungspflicht für Hundehalter wurden per 1. Januar 2017 aufgehoben. Damit gilt im Thurgau bezüglich Hundeeziehung wieder einzig das kantonale Recht. Der Regierungsrat passte die Verordnung über das Halten von Hunden an die neue Situation an, indem er die Verantwortung für die Absolvierung eines Erziehungskurses mit neu angeschafften Hunden wieder vermehrt den Hundehaltenden übergab (RRB vom 20. Dezember 2016).

Was ist neu?

1. Nur Hunde ab 15 kg Gewicht im Erwachsenenalter sind betroffen.
2. Es wird nicht mehr eine Ausbildung vor Anschaffen des Hundes verlangt.
3. Die nachzuweisende praktische Hundeeziehung umfasst mindestens 10 Lektionen.

Was bleibt unverändert?

1. Vollzugsstelle ist weiterhin die Gemeinde.
2. Die einleitenden Bestimmungen des Hundegesetzes (§ 1 Grundsätze inkl. Hundesteuer, § 1a Haftpflichtversicherung und § 1b Hundeeziehungskurs) bleiben gültig.
3. Ebenfalls unverändert bleibt die Bewilligungspflicht für potentiell gefährliche Hunde.

Hundeeziehung

Betreffend Hundeeziehungskurs sind folgende Bestimmungen massgebend:

- **Hundegesetz (RB 641.2), § 1b, unverändert**
Wer einen Hund mit einem Erwachsenengewicht von mindestens 15 Kilogramm hält, muss innerhalb eines Jahres nach Anschaffung des Tieres einen Kurs über eine anerkannte praktische Hundeeziehung besuchen.
- **Hundeverordnung (RB 642.21), § 7a, geändert**
Die anerkannte praktische Hundeeziehung umfasst einen Kurs mit mindestens zehn Lektionen mit Lerninhalten wie Leinenführigkeit, allgemeinem Gehorsam und Verhalten in der Umwelt und, sofern es das Alter des Hundes zulässt, einen Welpenkurs. Der Hundehalter hat den Besuch des Hundeeziehungskurses auf Aufforderung der Gemeinde oder des Veterinäramtes nachzuweisen.
- **Gewichtsklassen**
Kleine Hunde bis ca. 45 cm Schulterhöhe und bis ca. 15 kg sind alle Kleinhunde wie Toy-, Zwerg- und Mittelpudel, Mops, Rehpinscher, Chihuahua, West Highland White-, Yorkshire-, Cairn- und Jack Russell Terrier, Beagle, Cocker Spaniel etc. **Alle mittleren und grösseren Hunde** fallen somit unter die Kurspflicht.